



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

GZ. 69.810/2-Z8/98

Herrn  
Kurt BURGER

Sivrettastraße 258  
6791 St. Gallenkirch

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmwv  
Telex (61) 3221155 bmwv  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST  
DVR: 0090204

Sachbearbeiter/in:  
Tel.: (01) 711 62 DW 9801

## BESCHIED

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt gemäß § 108 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., dem Bedarfsunternehmen

Kurt BURGER  
6791 St. Gallenkirch

die

**BEWILLIGUNG ZUR AUFNAHME DES FLUGBETRIEBES**

**(BETRIEBSAUFNAHMEBEWILLIGUNG)**

**MIT ZWEI DOPPELSITZIGEN PARAGLEITERN.**

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 395b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe von S 4.000,-- und gemäß der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung, BGBl.Nr. 246/1976 i.d.g.F., eine Kommissionsgebühr von S 520,-- mittels beiliegender Erlagscheine binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bewilligungsbehörde zu entrichten.

## B e g r ü n d u n g

Herrn Kurt BURGER wurde gemäß § 107 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., mit Bescheid vom 21.7.1997, GZ.: 69.646/13-Z8/97, die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen im Bedarfsverkehr mit doppel-sitzigen Paragleitern erteilt.

Aufgrund des Antrages vom 17.10.1997 auf Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Flugbetriebes wurde bei der gemäß § 108 Abs. 2 des Luftfahrtgesetz am Sitze des Unternehmens am 20.1.1998 durchgeführten mündlichen Verhandlung festgestellt, daß die im Beförderungsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Aufla-gen erfüllt sind.

Da auch das Betriebshandbuch den Erfordernissen zur gewerbsmäßigen Beförderung mit dopelsitzigen Paragleitern entspricht, waren somit im Sinne der geforderten Verkehrssicherheit die Voraussetzungen erfüllt, um die Bewilligung zur Aufnahme des Flugbetriebes zu erteilen.

Da dem Ansuchen des Antragstellers vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, war wie im Spruche zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, welche von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Abschrift an:

1. Bundesministerium für Inneres  
Am Hof 4  
1014 Wien
  
2. Österreichischer Aero-Club  
Prinz-Eugen-Straße 12  
1040 Wien
  
3. Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien
  
4. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Straße 20 - 22  
1040 Wien
  
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
  
6. Gemeinde St. Gallenkirch  
6791 St. Gallenkirch

Wien, am 26. Januar 1998

Für den Bundesminister:

i.A. FUCHS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Geirka*

